Stellungnahmen der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg (Teilabschnitt Kreis Soest/ Hochsauerlandkreis)

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede begrüßt die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg und die damit verbundenen Bestrebungen zum Ausbau der Windenergie nach Maßgabe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Neben der Ausweisung von Flächen für die Windenergie, begrüßt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ebenso die damit verbundene Rechtswirkung gem. § 249 Abs. 2 BauGB. Die 19. Regionalplanänderung ist dazu geeignet, Klarheit bei der Entwicklung der Windenergie auf kommunaler und regionaler Ebene zu schaffen und ein bestehendes Steuerungsvakuum zu schließen.
Gleichwohl nutzt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Gelegenheit, eine Stellungnahme in Bezug auf die Festlegung bestimmter Windenergiebereiche auf Mescheder Stadtgebiet sowie die Nicht-Berücksichtigung einer relevanten Teilfläche nördlich des Ortsteils Eversberg vorzutragen. Die Stellungnahme fußt auf einem entsprechenden Beschluss des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 20.06.2024.
Es handelt sich um folgende Bereiche:

<u>Windenergiebereich 07.08.WEB.002 (Vogelsang)</u>
Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hält den geplanten Windenergiebereich 07.08.WEB.002 (Erhebung Vogelsang) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede fordert daher, die komplette Streichung des Windenergiebereiches aus dem Entwurf der 19. Regionalplanänderung.

Begründung:
<u>Wald (Ausschlussanalyse)</u>
Die Fläche ist sowohl im rechtskräftigen Regionalplan als auch im wirksamen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Waldbereich bzw. als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. In der Fläche selbst befinden sich Bereiche mit Nadelwald-, Laubwald- und Mischwaldbeständen. Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW (Windenergiekonzept Seite 10) sind Laub- und Mischwälder nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen geöffnet.
Nach Prüfung der faktischen Bestockung durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede auf Basis von ALKIS-Karten sowie deren Verifizierung durch Begehung in der Örtlichkeit, wurde ein Anteil von 3,9 ha an Laub- und Mischwaldflächen identifiziert (14,3% des WEB). Demgegenüber stehen 23,1ha Nadelwald (84,7% des WEB). Die restlichen Flächen entfallen auf Wirtschaftswege.
Bei der Ermittlung derjenigen Flächen, die nicht für eine Windenergienutzung in Frage kommen, ist zu den Laub- und Mischwaldflächen auch eine städtische Forstabteilung mit pazifischer Edeltanne in einer Größenordnung von 2,2 ha hinzuzurechnen. Eine Freigabe für die Nutzung durch Windenergieanlagen wird durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht erfolgen.
Von den 27,2 ha des Windenergiebereiches sind demnach ca. 6,1 ha abzuziehen, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergie in Frage kommen, so dass daraus eine nutzbare Fläche in der Größenordnung von lediglich 21 ha resultiert. Diese bewegt sich somit nur sehr knapp oberhalb der 20ha Schwelle (Windenergiekonzept Seite 16 und 17).
Auch nach Abzug des Rotor-Out Abstands von 75m gemäß Windenergiekonzept würde nur eine unwesentlich größere Fläche verbleiben.

<u>Richtfunkstrecken (Restriktionsanalyse und planerische Abgrenzung)</u>
Es wird darauf hingewiesen, dass folgendes Kriterium nicht berücksichtigt wurde:
Die Richtfunkstrecke Meschede zwischen den Richtfunkstellen Meschede 1 Ost: 8° 17' 9,2" Nord: 51° 23' 18,0" (Fernmeldeturm Meschede) und Schmallenberg-Bödefeld 1 Ost: 8° 22' 38,0" Nord: 51° 12' 21,5" (Fernmeldeturm Hunau) tangiert den Windenergiebereich 07.08.WEB.002. Um die direkte Sichtlinie der Richtfunkstrecke ist ein Radius von mindestens 25m freizuhalten. Die absoluten Antennenhöhen der beiden Richtfunkstellen lassen den Schluss zu, dass ein für Windenergieanlagen relevanter Höhenkorridor im Bereich des Vogelsang betroffen sein dürfte. Eine Reali-

sierung von Windenergieanlagen insbesondere in Rotor-Out Positionierung wird zumindest im westlichen Bereich des WEB kaum möglich sein.

Entwicklungsmaßnahme gem. § 13 LNatSchG NRW (Umweltprüfung)
Im Übrigen setzt der Landschaftsplan Meschede z.T. innerhalb des Windenergiebereiches eine Entwicklungsmaßnahme gemäß § 13 LNatSchG fest. Es handelt sich um die Entwicklungsmaßnahmen zur Aufwertung von Landschaftsbild und Naturhaushalt PF 5.4.12 „Erhaltung eines Aussichtspunktes am Vogelsang" (Abbildung 1). Eine Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Entwicklungsfläche läuft dem Entwicklungsziel „eine beeindruckende Aussicht vom Vogelsang bis weit in das südwestliche Sauerland" zu erhalten zuwider (Landschaftsplan Meschede – Textteil Seite 243). Im Rahmen des Umweltberichtes erfährt dieser Aspekt keine Würdigung, obwohl es sich im Ergebnis um einen entscheidungserheblichen Belang handelt, der in die Abwägung hätte einfließen müssen.

Abbildung 1: Blick vom Aussichtspunkt Vogelsang innerhalb des WEB sowie innerhalb der Maßnahme PF 5.4.12

Umweltprüfung
Die Umweltprüfung kommt für den 07.08.WEB.002 (Vogelsang) zu dem Ergebnis, dass von der Festlegung der Flächen als Windenergiebereich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Nach schematischer Prüfung durch den Gutachter gemäß der gewählten Beurteilungssystematik des Umweltberichtes, wird bei Vorliegen von mindestens 5 in hohem Umfang betroffenen Kriterien bzw. mindestens einem Kriterium mit sehr hoher Beeinträchtigung, für die gesamte Prüffläche vom Vorliegen schwerwiegender voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ausgegangen (Umweltbericht Seite 35).
Für den 07.08.WEB.002 (Vogelsang) wurden 4 Kriterien mit einer hohen Beeinträchtigungsintensität ermittelt. Insofern wurde für den Vogelsang eine umweltfachliche Eignung nur knapp festgestellt. Hinzu treten weitere 4 Kriterien, für die zwar keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt wurden, die jedoch trotzdem eine mittlere Beeinträchtigungsintensität besitzen.

In der Gesamtbetrachtung sind somit zahlreiche Kriterien vorhanden, aufgrund derer die umweltfachliche Eignung der Fläche ernsthaft in Frage zu ziehen ist. Eine Berücksichtigung der vorgenannten Entwicklungsmaßnahme gem. § 13 LNatSchG NRW hätte möglicherweise bereits zu einem anderen Ergebnis geführt, da ein fünftes Kriterium betroffen gewesen wäre.

Fazit

Bei isolierter und schematischer Betrachtung der einzelnen Prüfschritte kommt das Windenergiekonzept zu dem Ergebnis, dass der Windenergiebereich 07.08.WEB.002 für die Realisierung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist jedoch der Auffassung, dass die Summation der vorgenannten Aspekte zu dem Ergebnis führt, dass die Fläche auch unter Berücksichtigung der geringen Größe nicht für die Festlegung als Windenergiebereich in Frage kommt. Dabei wird angezweifelt, ob dem Ziel einer Bündelung von Windenergieanlagen (Windenergiekonzept Seite 4) mit kleinen und vereinzelt gelegenen Windenergiebereichen wie dem Vogelsang entsprochen werden kann.

Abschließend ist in den Blick zu nehmen, dass es sich um eine topografische Erhebung mit besonderer Bedeutung für die östlichen Mescheder Ortsteile (Eversberg, Wehrstapel, Heinrichsthal) und die Innenstadt handelt und prägend für das Orts- und Landschaftsbild des östlichen Mescheder Stadtgebietes ist (Abbildung 2). Die Blickbeziehung von der Burgruine Eversberg in den südlichen Landschaftsraum ist in diesem Zusammenhang ein schützenswerter touristischer und kulturlandschaftlicher Belang, den es zu beachten gilt. Diese städtebaulichen Erwägungen haben im Übrigen im Windenergie-Standortkonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu dem Ergebnis geführt, dass der Bereich Vogelsang nicht weiter berücksichtigt wird. Neben der geometrischen Ableitung einer möglichen Umzingelungswirkung auf die Ortslagen, wie sie der Regionalplanentwurf zu Grunde legt, kann auch die Ausrichtung und Lage zu einer einzelnen Windfarm zu optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen. Eine entsprechende Beeinträchtigung des östlichen Mescheder Stadtgebietes läge im Fall der Fläche Vogelsang vor, da es sich im Umfeld der Innenstadt mit fast 600m um die höchste Erhebung in freistehender bzw. exponierter Lage handelt (Karte 1). Der Regionalplanentwurf berücksichtigt diesen Belang nach Ansicht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht in ausreichendem Maße.

Abbildung 2: Mescheder Innenstadt mit der Erhebung Vogelsang als Kulisse im Hintergrund

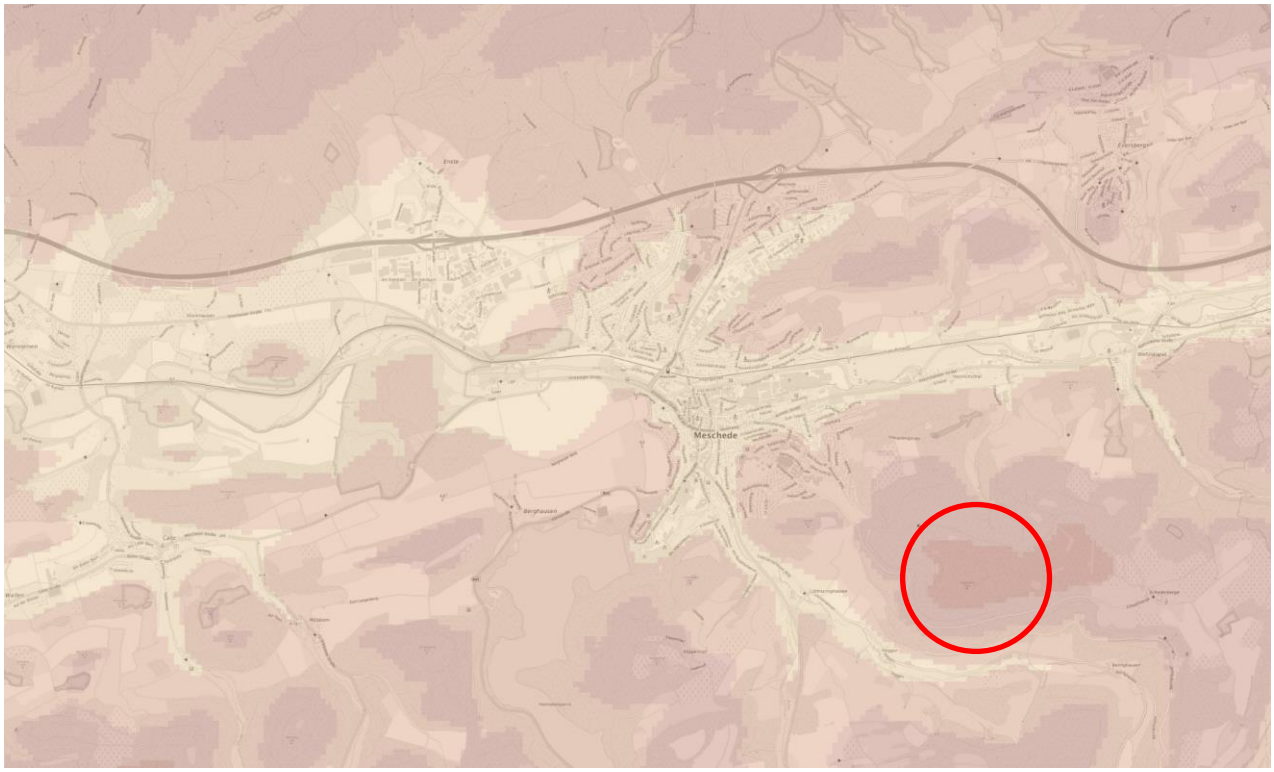

Karte 1: Höhenschichtenkarte mit der Erhebung Vogelsang südöstl. der Mescheder Innenstadt (GEOportal.NRW)

Windenergiebereich 07.08.WEB.005 (Mosebolle Südwest)

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hält den geplanten Windenergiebereich 07.08.WEB.005 (Mosebolle Südwest) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede fordert daher, die komplette Streichung des Windenergiebereiches aus dem Entwurf der 19. Regionalplanänderung.

Begründung:

Wald (Ausschlussanalyse)

Die Fläche ist im rechtskräftigen Regionalplan als Waldbereich und als Freiraumbereich festgelegt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt für den Bereich Fläche für die Forstwirtschaft dar. In der Fläche selbst befinden sich Bereiche mit Nadelwald-, Laubwald- und Mischwaldbeständen. Bei den kleineren Laubwaldflächen handelt es sich um Hallenbuchenwälder mit einer hohen Wertigkeit (Abbildung 3).

Abbildung 3: Buchenwald am nördlich Rand des Windenergiebereiches (rechts des Forstweges)

Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW (Windenergiekonzept Seite 10) sind Laub- und Mischwälder nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen geöffnet.

Nach Prüfung der faktischen Bestockung durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede auf Basis von ALKIS-Karten sowie deren Verifizierung durch Begehung in der Örtlichkeit, wurde ein Anteil von 6,25 ha an Laub- und Mischwaldflächen identifiziert (25,7% des WEB). Demgegenüber stehen ca. 15,0 ha Nadelwald (64,1% des WEB). Die restlichen Flächen entfallen auf Wirtschaftswege und eine kleine Fläche für die Landwirtschaft.

Bei den Nadelwaldflächen handelt es sich in weiten Teilen um Wiederaufforstungsflächen und teilweise um Weihnachtsbaumkulturen.

Von den 23,41 ha des Windenergiebereiches sind demnach 6,25 ha abzuziehen, die aus rechtlichen Gründen nicht für die Windenergie in Frage kommen, so dass daraus eine nutzbare Fläche

in der Größenordnung von lediglich ca. 17,1 ha resultiert. Diese bewegt sich deutlich unterhalb der 20ha Schwelle (Windenergiekonzept Seite 16 und 17).
Auch nach Abzug des Rotor-Out Abstands von 75m gemäß Windenergiekonzept verbleibt nur eine unwesentlich größere Fläche.

Abstand zur Außenbereichssatzung Mosebolle
Das Windenergiekonzept sieht für Wohnnutzungen im Siedlungszusammenhang einen Vorsorgeabstand von 1.000m vor. Für Wohnnutzungen außerhalb des Siedlungszusammenhangs wurde ein Vorsorgeabstand von 440m definiert.
Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat für Mosebolle im Jahr 2020 eine Außenbereichssatzung aufgestellt. Damit wurde der Nutzung Wohnen in dieser Außenbereichslage ein verbesserter planungsrechtlicher Stellenwert zugesprochen. Entsprechend dieser Voraussetzung wurde Mosebolle (und allen anderen Außenbereichssatzungen) im Windenergie-Standortkonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ein Vorsorgeabstand von 1.000m zugeordnet. In Anlehnung an die Vorgaben des damaligen § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB-AG NRW wurde Wohnnutzungen innerhalb von Außenbereichssatzungen der gleiche Schutzanspruch beigemessen wie sonstigen Innenbereichslagen. Diese Betrachtung nimmt der Entwurf der Regionalplanänderung nicht vor.
Aus Sicht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sind die gewählten Abstände von 440m in der Ausschlussanalyse sowie von 660m im Umweltbericht lediglich für einzelne Gebäude oder Splittersiedlungen im Außenbereich jedoch nicht für Außenbereichssatzungen geeignet. Insofern liegt eine Betroffenheit des Siedlungsansatzes Mosebolle vor, die aufgrund der planungsrechtlichen Qualität der Wohnbebauung über die Bewertung im Umweltbericht nur unzureichend abgebildet wird (Betroffenheit „mittlerer Intensität").

Geotop GK-4615-008 „Diabassteinbruch im Osten von Remblinghausen"
Im nordwestlichen Abschnitt des Windenergiebereiches befindet sich eine Teilfläche des aufgelassenen Steinbruchs Remblinghausen Ost. Dieser ist als Geotop GK-4615-008 „Diabassteinbruch im Osten von Remblinghausen" im Geotopkataster des geologischen Dienstes NRW aufgelistet. Gleichwohl flankierende naturschutzfachliche Klassifizierungen (Biotope etc.) für den Steinbruch nicht vorliegen, handelt es sich um ein geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekte das zu erhalten ist. Neben der geologischen Bedeutung kann auch die tatsächliche Eignung gegen eine Nutzung durch die Windenergie sprechen, da es sich bei der entsprechenden Teilfläche um eine starkmächtige Abraumhalde mit losem Gesteinsmaterial handelt.

Fazit
Bereits nach Berücksichtigung der Kriterien Wald und Geotopfläche, kommt die Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu dem Ergebnis, dass der Windenergiebereich 07.08.WEB.005 (Mosebolle Südwest) für eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung durch die Windenergie ungeeignet ist. Der geringe Abstand zur Außenbereichssatzung Mosebolle kommt dann erschwerend hinzu, so dass in Summe nicht von einer Festlegung eines Windenergiebereiches in einer sinnvollen regionalplanerischen Größenordnung gesprochen werden kann.

Windenergiebereich 07.08.WEB.004 (Am Sterz – Teilfläche Nord)
Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hält die nördliche Teilfläche des geplanten Windenergiebereiches 07.08.WEB.004 (Am Sterz) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede fordert daher, die Streichung derjenigen Flächen des Windenergiebereiches aus dem Entwurf der 19. Regionalplanänderung, die sich innerhalb des 1.000m Vorsorgeabstands zur Außenbereichssatzung Löttmaringhausen befinden (Karte 2).

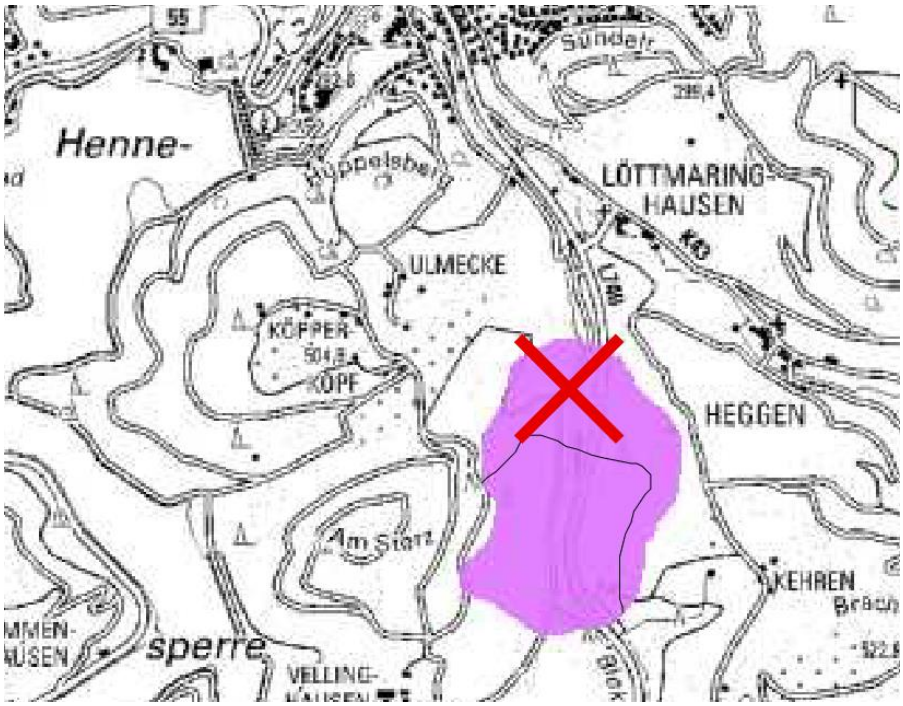

Karte 2: Streichung der nördlichen Teilfläche des Windenergiebereiches 07.08.WEB.004 (Am Sterz)

Begründung:

<u>Abstand zur Außenbereichssatzung Löttmaringhausen</u>

Grundsätzlich werden für die Außenbereichssatzung Löttmaringhausen die gleichen Beweggründe bei dem Kriterium Siedlungsflächenabstand vorgetragen, wie beim Vorsorgeabstand zur Außenbereichssatzung Mosebolle. Für den Siedlungsansatz Löttmaringhausen ist im Jahr 2022 eine Außenbereichssatzung in Kraft getreten. Zum Schutz der dortigen Wohnnutzung sieht die Kreis- und Hochschulstadt Meschede auch hier einen 1.000m Vorsorgeabstand als gerechtfertigt an. Zusätzlich befinden sich zahlreiche weitere Wohnnutzung im Außenbereich innerhalb des 660m Prüfradius, so dass der Umweltbericht immerhin von einer Betroffenheit des Kriteriums mit hoher Intensität ausgeht und erhebliche Umweltauswirkungen bei dem Kriterium zu erwarten sind.

<u>Windenergiebereich 07.08.WEB.008 (Astenberg)</u>

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hält die nördliche Teilfläche des geplanten Windenergiebereiches 07.08.WEB.008 (Astenberg) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede fordert daher, die Streichung derjenigen Flächen des Windenergiebereiches aus dem Entwurf der 19. Regionalplanänderung, die sich auf der Kuppe des Astenberg bzw. im Bereich des westlich angrenzenden Kerbtals des Fließgewässers „Am Graftwege" befinden (Karte 3).

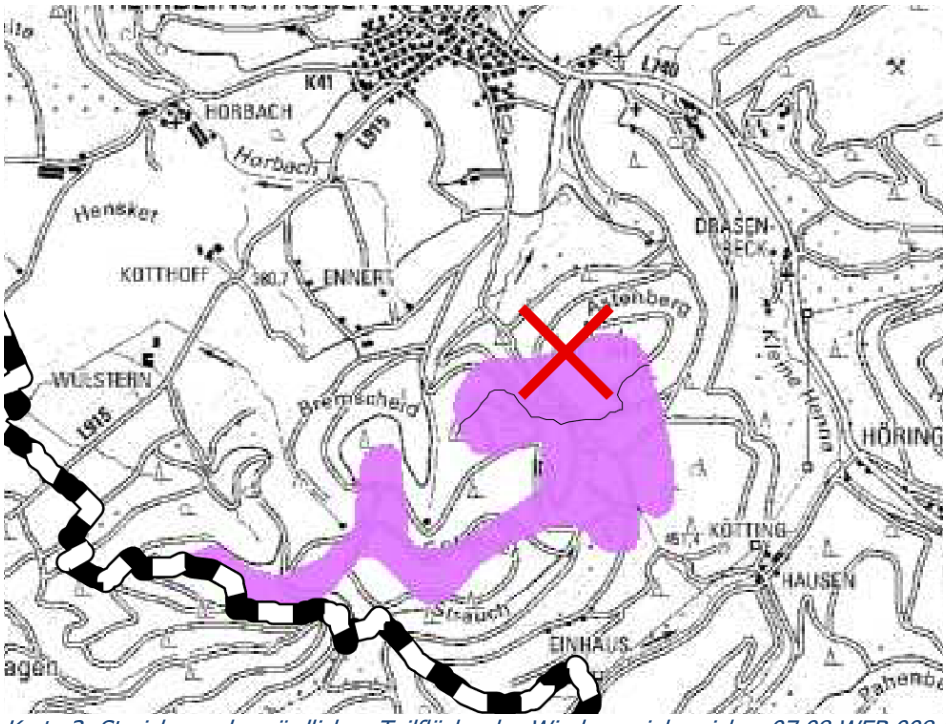

Karte 3: Streichung der nördlichen Teilfläche des Windenergiebereiches 07.08.WEB.008 (Astenberg)

Begründung:

Das Standortkonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teil-FNP Windenergie einen Potenzialraum südlich von Remblinghausen identifiziert, der sich im Wesentlichen mit dem Suchraum im Windenergiekonzept der 19. Regionalplanänderung deckt. Insofern ist davon auszugehen, dass insbesondere der 1.000m Vorsorgeabstand zum Ortsteil Remblinghausen eingehalten wurde.
Es ist jedoch anzuerkennen, dass für den Ortsteil Remblinghausen mit den Windenergiebereichen 07.08.WEB.008 (Astenberg), 07.08.WEB.004 (Am Sterz) und 07.08.WEB.005 (Mosebolle Südwest) eine hohe Betroffenheit vorliegt. Es ist dabei anzumerken, dass die Voraussetzungen für eine Umzingelung gemäß der vom Planungsträger gewählten Systematik nicht kumulativ vorliegen – also im 180° Gesichtsfeld kein Sichtkorridor von in Summe min. 120° durch Windenergieanlagen belegt ist. Gleichwohl ist es im Sinne einer bestmöglichen Berücksichtigung der Belange des Ortsbildes und der Wohnqualität des Ortsteils Remblinghausen begründbar über eine räumliche Arrondierung des Windenergiebereiches 07.08.WEB.008 (Astenberg) die markantesten optischen Effekte abzumildern. Um die visuellen Effekte auf den Ort und mithin auch auf die kulturlandschaftsprägenden Objekte „D 200 Sägemühle Remblinghausen" und „D 201 Kath. Kapelle zu den Vierzehn Nothelfern" zu minimieren, sollte der nördliche, dem Ort zugewandte Teilabschnitt der Erhebung Astenberg reduziert und nicht als Windenergiebereich festgelegt werden.

<u>Windenergiebereich 07.11.WEB.002 (Hellefeld / Visbeck)</u>

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hält den geplanten Windenergiebereich 07.11.WEB.002 (Hellefeld/ Visbeck) nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede fordert daher, die komplette Streichung des Windenergiebereiches aus dem Entwurf der 19. Regionalplanänderung.

Begründung:

<u>Konflikt mit GIB-Z „Brauerei/ Getränkeherstellung"</u>

Die Bezirksregierung Arnsberg hat in den Jahren 2019 bis 2021 die 10. Änderung des Regionalplans Arnsberg (TA Kreis Soest/ HSK) im Bereich der Orte Grevenstein (Meschede) und Altenhellefeld (Sundern) durchgeführt. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW am 14.07.2021 ist die Planung rechtswirksam geworden. Gegenstand der Planung war die Schaffung von regionalplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten für den dort ansässigen Brauereibetrieb. Die

Städte Sundern und Meschede haben diese gewerblichen Entwicklungsabsichten bereits im Jahr 2023 planungsrechtlich über die Aufstellung von interkommunal abgestimmten Flächennutzungsplanänderungen sowie Bebauungsplänen gesichert. Zusammenfassend wurden sowohl durch die Bezirksregierung Arnsberg als auch durch die beiden Belegenheitskommunen planerische Anstrengungen unternommen, um spezifische Entwicklungsperspektiven eigens für den ansässigen Betrieb zu ermöglichen. Dies geht bereits aus der strengen Zweckbindung in Bezug auf das GIB-Z hervor. Insofern ist es aufgrund der sehr konkreten Zweckbindung bereits auf Ebene des Regionalplans erforderlich, die berührten privaten und öffentlichen Belange in Bezug auf das GIB-Z „Brauerei/ Getränkeherstellung" im Zuge der Abwägung zum Ausgleich zu bringen.

Nach Auffassung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede besteht im vorliegenden Fall eine wechselseitige Betroffenheit des GIB-Z und des Windenergiebereiches 07.11.WEB.002 (Hellefeld/ Visbeck).
Es ist zu befürchten, dass das Gebot der Konfliktbewältigung betroffen ist, da die Planung die beiden Nutzungen Windenergiebereich und Bereich für die gewerbliche Nutzung, so einander zuordnet, dass das Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG betroffen ist. Ganz konkret geht es um Schallimmissionen, die sowohl durch das WEB als auch durch das GIB-Z erzeugt würden. Es ist zu erwarten, dass ein vollumfängliches Ausschöpfen der Immissionskontingente beider Nutzungen nicht möglich ist, da die Schallimmissionsrichtwerte insbesondere am maßgeblichen Immissionsort „Auf der Streu 44" (ggf. auch an zwei weiteren Immissionsorten östl. von Altenhellefeld) nicht eingehalten werden können. Im Ergebnis würde es auf eine Ausnutzung von Immissionskontingenten nach dem „Windhundprinzip" hinauslaufen. Dies entspricht nicht dem Gedanken der planerischen Konfliktbewältigung. Soweit die Windenergieanlagen im Windenergiebereich 07.11.WEB.002 vor einer gewerblichen Entwicklung im GIB-Z realisiert würden, hätte dies höchstwahrscheinlich deutlich eingeschränkte Betriebsmöglichkeiten des Brauereibetriebes auf der Fläche zur Folge. Bei umgekehrter Konstellation könnten Windenergieanlagen nur unter strengen Maßgaben betrieben werden (Nachtabschaltung etc.). Es wird daher stark in Zweifel gezogen, ob sich die beiden Festlegungen WEB und GIB-Z vollumfänglich verwirklichen lassen und nicht bloß die zeitlich frühere.
Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede sieht daher die Festlegung des Windenergiebereiches 07.11.WEB.002 als abwägungsfehlerhaft an, da sowohl private (Brauereibetrieb) als auch öffentliche (lokale Gewerbeflächenentwicklung) Belange nicht korrekt berücksichtigt wurden.
Schlussendlich würden auch Planungen des regionalen Planungsträgers konterkariert, was nicht im Sinne der damaligen Planungsintention der 10. Regionalplanänderung gewesen sein kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Windenergiebereich 07.11.WEB.002 im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum Westenfeld – Hellefeld – Berge – Calle" (K 21.08) liegt. In dieser, im Gegensatz zum waldreichen Sauerländer Bergland, eher offenen Kulturlandschaft hat sich seit Jahrhunderten das Nutzungsmuster aus bewaldeten Kuppen und agrarisch genutztem Offenland weitgehend erhalten. Die Dörfer weisen teils noch überlieferte Siedlungsstrukturen und intakte Dorfränder auf. Der überlieferte Charakter dieser überwiegend offenen, weithin einsehbaren Kulturlandschaft weist ebenfalls eine besondere Empfindlichkeit gegenüber technischer Überprägung durch WEA auf. Insofern ist darzulegen wie Ziel 4 des Regionalplans im Zuge der planerischen Abgrenzung Beachtung gefunden hat.
Es sei darauf hingewiesen, dass die Kreis- und Hochschulstadt Meschede bei der Planung zum sachlichen Teil-FNP Windenergie die Fläche ebenfalls identifiziert hat, jedoch neben den immissionsrechtlichen Konflikten auch aufgrund der o.g. kulturlandschaftlichen Prägung bzw. Klassifizierung von einer weiteren Planung abgesehen hat.

<u>Eversberg Nord zwischen B55 und Stadtgrenze Bestwig</u>

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede spricht sich dafür aus, dass der Bereich Plackweg (Arnsberger Wald) nördlich von Eversberg zwischen B55 und Stadtgrenze Bestwig zukünftig als Windenergiebereich entsprechend der Flächenabgrenzung des städtischen Standortkonzeptes festgelegt wird (Karte 4).

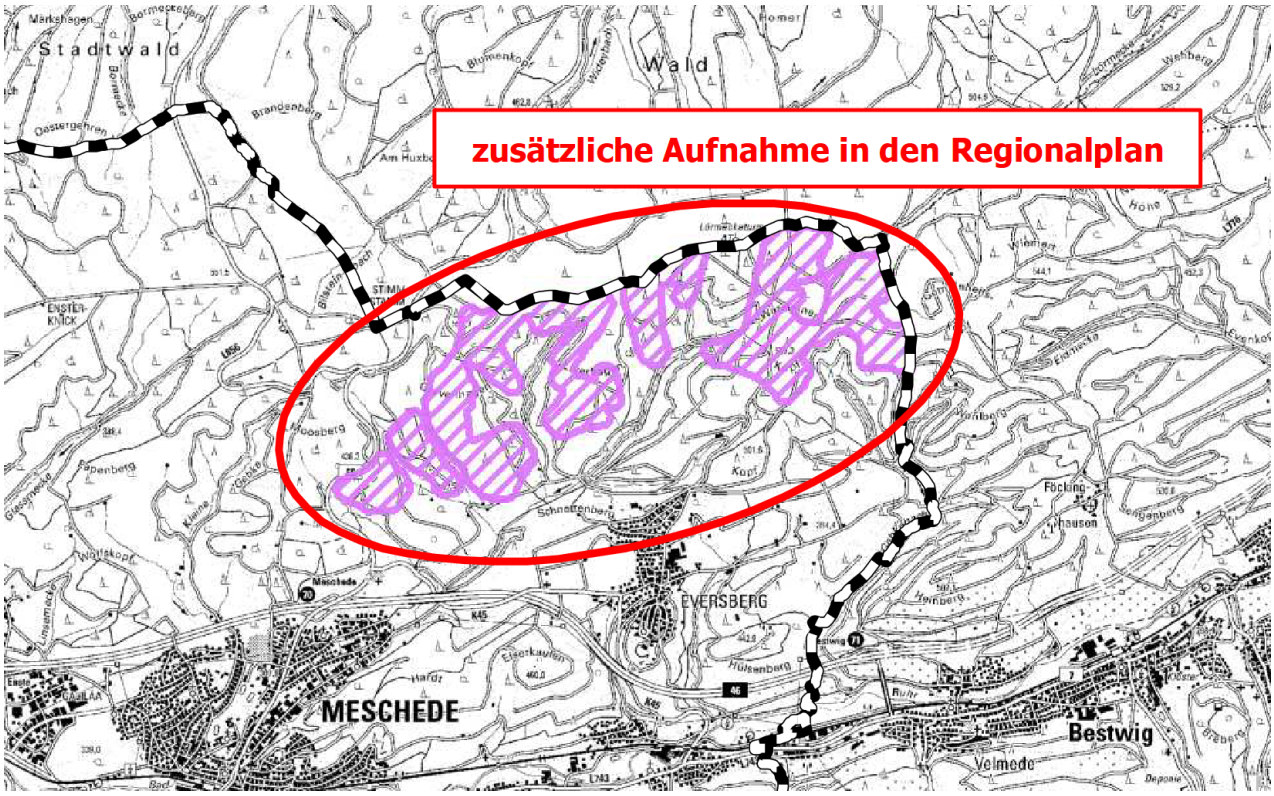

Karte 4: Fläche Eversberg Nord gem. Standortkonzept Windenergie der Stadt Meschede

Begründung:
<u>Berücksichtigung der Mescheder Planung gem. Grundsatz 10.2-9 LEP NRW</u>
Im Windenergiekonzept wird die Aussage getroffen, dass nach Maßgabe des Grundsatzes 10.2-9 LEP NRW kommunale Konzentrationszonen für Windenergie in die Planung einbezogen werden können. Als Einschränkung wird angegeben, dass die Konzentrationszonen häufig nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen, so dass lediglich eine Berücksichtigung erfolgen könne (Windenergiekonzept Seite 23). Gleichzeitig wird angegeben, dass auch im Verfahren befindliche Planungen untersucht werden, die sich zum Stichtag 30. September 2023 im Verfahren nach § 34 LPlG NRW befanden (Windenergiekonzept Seite 5).
Aus diesen Angaben geht nicht eindeutig hervor, welche Qualität eine kommunale Planung in Bezug auf den Verfahrensstand nun konkret haben muss, um eine Rolle im Aufstellungsverfahren spielen zu können und was schlussendlich unter einer Einbeziehung oder Berücksichtigung zu verstehen ist. Es muss deutlich werden, wann es sich um automatische Überschneidungen von kommunalen Planungen und Windenergiebereichen aufgrund ähnlicher Analyseschritte handelt und wann aktiv kommunale Planungen beachtet bzw. festgelegt wurden. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, ist ein Umgang mit dieser Vorgabe im Rahmen der Abwägung erforderlich.

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat mit Schreiben vom 15.12.2022 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans in das Verfahren gem. § 34 Abs. 1 LPlG NRW a.F. eingespeist. Der Vorentwurf enthielt bereits die Potenzialfläche 3 „Meschede und Eversberg Nord". Mit Schreiben vom 02.08.2023 wurde der Entwurf der Planung im Zuge des Verfahrensschrittes gem. § 34 Abs. 5 LPlG NRW a.F. vorgelegt. In dem Entwurf wurden bereits die geplanten Konzentrationszonen „Meschede Nord", „Eversberg Nordwest" und „Eversberg Nordost" dargestellt. Eine moderat angepasste Planfassung, in der unter anderem raumordnerische Bedenken ausgeräumt wurden, wurde wiederum mit Schreiben vom 24.10.2023 vorgelegt. Eine Zustimmungsverfügung wurde mit Schreiben vom 17.11.2023 erteilt. Die Planung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede war der Regionalplanungsbehörde dementsprechend bekannt.
Insbesondere bezogen auf den westlichen Abschnitt des Gesamtbereiches Eversberg Nord sollte dargelegt werden, warum eine Nicht-Berücksichtigung der kommunalen Planung insbesondere im Rahmen der Ausschlussanalyse erfolgte, da diese die Streichung des westlichen Abschnitts zur

Folge hatte. Das Windenergiekonzept gibt jedoch ausdrücklich an, dass kommunale Flächen auch außerhalb der Suchraumkulisse verortet sein können (Windenergiekonzept Seite 23).

Anlagenschutzbereich VHF Sende- und Empfangsanlage Meschede (Ausschlussanalyse)
Es wird anerkannt, dass auf Ebene der Regionalplanung die Ausschlussanalyse nicht auf jedes Kriterium standortscharf eingehen kann, da die Analyse den gesamten Planungsraum betrachtet. Insofern ist eine zusammenfassende Darstellung der Ausschlussflächen in den Kategorien Siedlungsraum, Freiraum und Technische Infrastruktur zwar nachvollziehbar, lässt jedoch im Unklaren, welches Kriterium tatsächlich zum Ausschluss bestimmter Flächen geführt hat. Für den westlichen Teilabschnitt des Bereiches Eversberg Nord ist anzunehmen, dass in erster Linie der Anlagenschutzbereich der VHF Sende- und Empfangsanlage Meschede (Fernsehturm am Stimm-Stamm) zum flächigen Ausschluss dieses Teilabschnitts geführt hat.
Es wird darauf hingewiesen, dass der 2.000m Radius des Anlagenschutzbereiches kein kategorisches Bauverbot darstellt, sondern die Empfehlung der ICAO EUR DOC 015 „Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen" widergibt. Auf Basis einer Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Stadt Meschede wurden potenzielle Konzentrationszonen bis auf eine Entfernung von 1.500m zur Flugsicherungsanlage dargestellt, um geeignete Flächen östlich der B55 nicht auszuschließen und den räumlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.
Es wird daher angeregt, den Abstand um die Flugsicherungsanlage ebenfalls auf einen Radius von 1.500m festzulegen. Eine Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG, welche mittels 3D Vorprüfungstool des BAF für eine Fläche innerhalb des 2.000m Radius (östlich angrenzend an B55) durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass bei der gewählten 220m Referenzanlage kein Anlagenschutzbereich betroffen ist (Status Grün).

Kalamitätsflächen (Ausschlussanalyse)
Bei den Flächen im Bereich Eversberg Nord handelt es sich in weiten Teilen um Kalamitätsflächen. Soweit die Ausschlussanalyse Laub- und Mischwaldflächen identifiziert hat und dies zum Ausschluss dieser Flächen geführt haben sollte, ist zu prüfen, ob es sich dabei um Kalamitätsflächen handelt. Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 LEP NRW führen aus, dass ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandene Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald fallen. Die Realisierung von Windenergieanlagen wäre auf diesen Flächen demnach möglich. Ein Ausschluss im Rahmen der Restriktionsanalyse würde somit den Vorgaben der Landesplanung widersprechen.

Restriktionsanalyse
Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass im Standortkonzept die Durchführung der Restriktionsanalyse (sowie der planerischen Abgrenzung) zwar allgemein beschrieben wird, die tatsächliche Anwendung der Kriterien auf die identifizierten Such- bzw. Potenzialräume jedoch nicht dokumentiert ist. Lediglich aus den Kartendarstellungen bzw. deren Abgleich untereinander (Windenergiekonzept Karten 7 und 8) kann in etwa abgeleitet werden, wie die jeweiligen Kriterien zur Anwendung gelangt sind. Vor dem Hintergrund, dass Windenergieanlagen außerhalb der WEB zukünftig nur sonstige Vorhaben sind – also durchaus von einer Ausschlusswirkung gesprochen werden kann – genügt diese Vorgehensweise nicht den Anforderungen an ein schlüssiges und nachvollziehbares Standortkonzept.
Für den Bereich Eversberg Nord weist die Restriktionsanalyse des Windenergiekonzeptes mit roten und schwarzen Farben eine hohe Konfliktdichte aus (Windenergiekonzept Seite 20). Wie viele und welche Restriktionen konkret auf den Flächen liegen geht aus dem Windenergiekonzept nicht hervor. Ebenso geht aus dem Konzept nicht hervor, ob die Anzahl der berührten Konfliktkriterien den Konfliktklassen entspricht (10 Kriterien = 10 Klassen?). Das Konzept weist insgesamt 11 Restriktionskriterien aus.

Entsprechend der Aussage im Windenergiekonzept, dass die Nutzung einer Fläche durch Überlagerung von Konflikten erschwert, aber nicht ausgeschlossen ist, könnte auch für die Fläche Eversberg Nord eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der planerischen Abgrenzung in Frage kommen, wenn sich weniger als 5 Konflikte auf der Fläche befinden. Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ist der Auffassung, dass dies zumindest für Teilflächen der Fall ist, zumal eine Eignung des Bereichs auch im kommunalen Standortkonzept nachgewiesen wurde.
Nach kursorischer Prüfung kann festgestellt werden, dass für den überwiegenden Teil des Suchraums nördlich von Eversberg eine Überlagerung von 5 Kriterien vorliegt. Dabei handelt es sich um die sehr großflächigen Kriterien lärmarme Räume, Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten (hier: Schwarzstorch), Erholungswald, Biotopverbundfläche Stufe II, UZVR 50-100km². Naturgemäß werden sich die großflächigen Kriterien ohnehin häufig überlagern, so dass bereits aufgrund der Planungssystematik potenziell geeignete Fläche ausgeschlossen werden. Weitere Kriterien sind eher lokal begrenzt vorhanden (Verlauf Sauerland Waldroute, Erosionsschutz- / Klimaschutzwald).
Es wird daher konkret hinterfragt, ob die undifferenzierte Anwendung des Kriteriums Erholungswald korrekt ist. Eine entsprechende Differenzierung in Stufe I und II wurde beispielsweise bei den Biotopverbundflächen vorgenommen. Erholungswald der Stufe I, welcher durch viele Menschen genutzt wird, befindet sich in dem Gesamtbereich Eversberg Nord nicht. Insofern sollte die Berücksichtigung des Erholungswaldes der Stufe II komplett auf Ebene des Umweltberichtes unter Schutzgutkriterium 2.1.7 „Erholungswald/Lärmschutzwald" verlagert werden.
Im Ergebnis hält die Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine (teilweise) Berücksichtigung der Fläche Eversberg-Nord in den Prüfschritten 3 und 4 für angebracht.

Bündelung von Potenzialflächen mit den Kommunen Bestwig und Warstein
Die Gemeinde Bestwig hat in ihrer Windenergiepotenzialanalyse (zur 8. FNP Änderung) ebenfalls Potenzialflächen im Bereich des Plackwegs (Arnsberger Wald) an der Grenze zur Stadt Meschede identifiziert. Eine Festlegung von Windenergiebereichen ist durch den Regionalplanentwurf dort nicht vorgesehen. Ebenso weist der Regionalplanentwurf für das Gebiet der Stadt Warstein im Bereich nördlich des Plackwegs bzw. nördl. des Lörmecketurms keine Windenergiebereiche aus, wenngleich größere Teilflächen im Plankonzept der Stadt Warstein (zur 68. FNP Änderung) unmittelbar an der Grenze zur Stadt Meschede sowie zur Gemeinde Bestwig dargestellt wurden. Im Sinne einer bestmöglichen interkommunalen Bündelung von Standorten für die Windenergie, sprechen auch die Planungen der Nachbargemeinden für eine Berücksichtigung des Bereiches Eversberg Nord. Bereits die Suchraumkulisse des Windenergiekonzeptes zeigt deutlich, dass es sich um einen großen zusammenhängenden Bereich, mit Eignungspotenzial für die Windenergie handelt.